

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 21. November 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. November 2014) und **Antwort**

Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele auf § 198 GVG gestützte Klagen auf Entschädigung wurden in Berlin seit 2011 eingereicht (bitte aufliedern nach Gerichtsbarkeit und Klagen der Strafgerichtsbarkeit gemäß § 198 i. V. m. § 199 GVG gesondert ausweisen)?

Zu 1.: Seit 2011 wurden in der Arbeitsgerichtsbarkeit keine, in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (ohne Strafsachen) 19, in der Sozialgerichtsbarkeit 11, in Strafsachen der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit acht Klagen eingereicht.

2. Wie viele davon waren begründet?

Zu 2.: In der ordentlichen Gerichtsbarkeit waren drei Klagen teilweise begründet, in der Sozialgerichtsbarkeit waren drei Klagen (teilweise) begründet. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit war nach Revision eine Klage erfolgreich.

3. Bei wie vielen fehlte die Verzögerungsrüge gem. § 198 Abs. 3 GVG?

Zu 3. Dem Senat ist nicht bekannt, dass in einem Fall die Verzögerungsrüge fehlte.

4. Wie hoch waren die jeweiligen Entschädigungen wegen immaterieller Nachteile (bitte Entschädigungen nach § 198 Abs. 2 Satz 3 und 4 gesondert ausweisen)?

Zu 4.: Entschädigungen gemäß § 198 Absatz 2 Satz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wurden in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Höhe von insgesamt 1.900 €, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Entschädigung in Höhe von 4.800 € und in der Sozialgerichtsbarkeit in Höhe von insgesamt 2.100 € zugesprochen. Eine Entschädigung nach § 198 Absatz 2 Satz 4 GVG ist dem Senat nicht bekannt.

5. Wie oft wurde eine irreparable Verzögerung gemäß § 198 Abs. 4 Satz 3 GVG festgestellt?

Zu 5.: Die Feststellung einer irreparablen Verzögerung ist dem Senat nicht bekannt.

6. Gab es Feststellungen der unangemessenen Verfahrensdauer ohne Geldentschädigung nach § 198 Absatz 4 Satz 1 GVG?

Zu 6.: In einem Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurde eine Feststellung nach § 198 Absatz 4 Satz 1 GVG getroffen.

7. Wurde bei den jeweiligen Entscheidungen Revision zugelassen?

8. Waren die eingereichten Revisionen erfolgreich?

Zu 7. und 8.: In der Sozialgerichtsbarkeit wurden in drei Fällen die Revisionen zugelassen. In einem Verfahren erfolgte eine Zurückverweisung an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde in einem Verfahren die Revision zugelassen, die Revision hatte Erfolg. Im Übrigen sind dem Senat die Entscheidungen im Revisionsverfahren nicht bekannt.

9. Wie hoch ist der Anteil an Verfahren nach § 198 GVG bei der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesdurchschnitt?

10. Wie hoch ist der Anteil an Verfahren nach § 198 GVG bei der Berliner ordentlichen Gerichtsbarkeit im Bundesdurchschnitt?

Zu 9. und 10.: Der Anteil an Verfahren nach § 198 GVG bei der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Bundesdurchschnitt ist dem Senat nicht bekannt.

11. Gab es Verfahren wegen unangemessener Verfahrensdauer beim Bundesfinanzhof gegen das Land Berlin?

Zu 11.: Beim Bundesfinanzhof wurden sieben Klagen wegen überlanger Verfahrensdauer erhoben, davon waren sechs begründet. Die Entschädigungen nach § 198 Absatz 2 Satz 3 GVG betragen insgesamt 3.200 €. In einem Fall wurde eine unangemessene Verfahrensdauer ohne Geldentschädigung festgestellt.

12. Wie lang war die durchschnittliche Verfahrensdauer in den Jahren 2010 und 2011 vor Einführung der §§ 198 ff GVG (bitte aufgliedern nach Gerichtsbarkeit)?

13. Wie lang war die durchschnittliche Verfahrensdauer in den Jahren 2012 und 2013 (bitte aufgliedern nach Gerichtsbarkeit)?

Zu 12. und 13.: Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Verfahren ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Jahr	2010	2011	2012	2013
I. Ordentliche Gerichtsbarkeit				
1. Amtsgerichte				
Zivilsachen	4,3	4,3	4,4	4,4
Familiensachen	9,2	8,2	9,0	9,3
Strafverfahren	4,0	3,3	3,4	3,2
Bußgeldverfahren	2,7	2,6	2,6	2,4
2. Landgericht				
Zivilsachen. I. Instanz	8,5	9,0	8,8	9,1
Zivilsachen Berufungsinstanz	6,8	7,0	7,5	7,4
Strafsachen I. Instanz	7,0	7,3	8,4	7,0
Strafsachen Berufungsinstanz	5,0	4,9	4,9	4,9
3. Kammergericht				
Zivilsachen Berufungsinstanz	11,3	10,9	11,7	12,2
Familiensachen Rechtsmittelinstanz	6,0	4,9	5,5	5,6
Strafsachen Revisionen	1,3	1,2	1,1	1,0
Strafsachen Rechtsbeschwerden	0,8	0,8	0,6	0,5
II. Verwaltungsgerichtsbarkeit				
1. Verwaltungsgericht				
Klageverfahren	11,4	10,6	10,6	10,0
Einstweiliger Rechtsschutz (ohne Numerus-clausus-Verfahren)	2,0	2,0	1,9	1,6
2. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg				
Berufungsverfahren	11,5	12,1	13,6	13,1
Beschwerdeverfahren (ohne Verfahren von vorläufigem Rechtsschutz)	3,7	2,5	2,9	2,7
III. Finanzgerichtsbarkeit				
Finanzgericht Berlin-Brandenburg				
Klageverfahren	23,5	22,8	22,0	21,0
Einstweiliger Rechtsschutz	5,1	4,8	4,4	5,9

IV. Sozialgerichtsbarkeit				
1. Sozialgericht				
Klageverfahren	12,2	12,0	12,6	13,8
Einstweiliger Rechtsschutz	1,0	0,9	0,9	0,9
2. Landessozialgericht				
Berlin-Brandenburg				
Berufungsverfahren	22,3	19,4	19,1	18,4
Beschwerdeverfahren - Berlin	2,9	3,6	3,1	2,7
Beschwerdeverfahren - Brandenburg	4,3	3,9	3,3	4,3
V. Arbeitsgerichtsbarkeit				
1. Arbeitsgericht				
Urteilsverfahren	2,9	2,8	3,9	3,7
Beschlussverfahren	3,1	3,4	3,2	3,4
2. Landesarbeitsgericht				
Berlin-Brandenburg				
Berufungsverfahren	4,6	4,5	4,6	4,8
Beschwerdeverfahren	3,7	4,2	4,5	3,7

14. Um wie viele Monate wurde die angemessene Verfahrensdauer bei den erfolgreichen Klagen nach § 198 GVG jeweils überschritten?

Zu 14.: Nach den Ausführungen in den jeweiligen Urteilen war in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die angemessene Verfahrensdauer um 10 Jahre, 24 Monate bzw. 10 Monate überschritten. In der Sozialgerichtsbarkeit war die angemessene Verfahrensdauer um neun bzw. 13 Monate überschritten. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit war die angemessene Verfahrensdauer um 24 Monate überschritten. In der Finanzgerichtsbarkeit war die angemessene Verfahrensdauer um 48 Monate, 12 Monate, neun Monate bzw. zwei Monate überschritten.

Berlin, den 09. Dezember 2014

In Vertretung

Straßmeir
 Senatsverwaltung für Justiz
 und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2014)